

Informationen aus der Oberbank:

Automatischer Informationsaustausch – Common Reporting Standard (CRS)

Der Common Reporting Standard regelt den länderübergreifenden automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten. Banken aus teilnehmenden Staaten leiten Informationen über Kund:innen, die im Ausland steuerlich ansässig sind, an die inländische Finanzverwaltung weiter. Diese tauscht daraufhin die Daten mit den Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Kund:innen aus. Damit soll die ordnungsgemäße Versteuerung von im Ausland erzielten Kapitalerträgen erreicht werden.

Rechtsgrundlage für den automatischen Informationsaustausch ist in Österreich das „Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz“ (kurz GMSG). Dieses basiert auf internationalen Vorgaben in Form der EU-Amtshilferichtlinie und des von der OECD entwickelten Standards über den automatischen Austausch von Finanzinformationen (Common Reporting Standard, kurz CRS). Die österreichischen Banken haben die GMSG-Bestimmungen seit 1.10.2016 zu befolgen.

• Was bedeutet der CRS für Banken und deren Kund:innen?

Banken werden durch den CRS zu zwei wesentlichen Aufgaben verpflichtet:

- **Feststellung** der steuerlichen Ansässigkeit der Kund:innen.
- **Jährliche Meldung** der in teilnehmenden Staaten steuerlich ansässigen Kund:innen.

• Wie erfolgt die steuerliche Einstufung der Kund:innen?

Seit 1.10.2016 sind alle Neukund:innen dazu verpflichtet, anhand einer Selbstauskunft der Bank ihre steuerliche Ansässigkeit (= unbeschränkte Einkommensteuerpflicht) bekannt zu geben. Bei Ansässigkeit im Ausland muss der Bank zusätzlich die Steuer(identifikations)nummer vorgelegt werden. Die Einstufung der steuerlichen Ansässigkeit von Bestandskund:innen erfolgte per 1.10.2016 anhand der im System erfassten Kundendaten.

Im Lauf der weiteren Geschäftsbeziehung sind alle Kund:innen dazu verpflichtet, bei Änderung der steuerlichen Ansässigkeit eine (neue) Selbstauskunft abzugeben. Darüber hinaus können Banken eine Aktualisierung der Selbstauskunft verlangen. Kund:innen haben der Bank alle für CRS-Zwecke erforderlichen Unterlagen und Informationen richtig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Wer dies vorsätzlich unterlässt, macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig und ist mit einer Verwaltungsstrafe bis zu 5.000,- Euro zu bestrafen.

• Was ist mit „steuerlicher Ansässigkeit“ gemeint?

Mit „steuerlicher Ansässigkeit“ ist die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht gemeint. Ob jemand in einem Staat unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, muss nach den Vorschriften des jeweiligen Staates beurteilt werden. Anhaltspunkte sind dabei typischerweise Merkmale wie Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bei natürlichen Personen bzw. Sitz oder Ort der Geschäftsleitung bei Rechtsträgern.

Bei Unklarheiten iZm der Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit(en) kann die Finanzverwaltung des betreffenden Landes oder ein/e Steuerberater:in herangezogen werden. Bitte beachten Sie, dass die Oberbank keine Beratungstätigkeit zu Fragen der steuerlichen Ansässigkeit leisten darf.

• Wer wird gemeldet?

Kund:innen mit steuerlicher Ansässigkeit in einem teilnehmenden Staat werden von der Bank jährlich an das österreichische Bundesministerium für Finanzen gemeldet. Die Informationen werden anschließend vom Ministerium an die entsprechenden ausländischen Finanzbehörden weitergeleitet. Dies betrifft sowohl natürliche Personen als auch Rechtsträger.

• Was wird gemeldet?

Es werden sowohl personenspezifische als auch geschäftsbezogene Daten gemeldet. Konkret werden nach den Bestimmungen des GMSG die folgenden Daten in die Meldung aufgenommen:

1. von jeder meldepflichtigen Person, die gemäß GMSG als Kontoinhaber:in gilt, die folgenden **personenbezogenen Daten**:

- Name und Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen)

Außerdem sind diese Daten auch für meldepflichtige beherrschende Personen von Rechtsträgern/Unternehmen mit passiver Geschäftstätigkeit zu melden.

2. **Konto-/Depot-Informationen**:

- Kontonummer von Einlagekonten (wie z.B. Giro-, Spar- und Terminkonto, Sparbuch) sowie Depotnummer von Wertpapierdepots,
- Kontosaldo bzw. Depotwert zum Jahresende bzw. die unterjährige Schließung des Kontos/Depots,
- Gesamtbruttobetrag der Zinsen zu einem Einlagekonto,
- Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und sonstigen Einkünfte, die mittels der auf dem Depot vorhandenen Wertpapiere/Vermögenswerte erzielt und gutgeschrieben wurden,
- Gesamtbruttoerlös aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Wertpapieren/Finanzvermögen

Neu zu meldende Informationen (ab der Meldung für das Kalenderjahr 2026):

- Die Information, ob es sich um ein Gemeinschaftskonto handelt, einschließlich der Anzahl der Kontoinhaber:innen.
- Die Art des Kontos (bei Banken ist hier insbesondere die Unterscheidung zwischen Einlagen- und Verwahrkonto relevant).
- Einstufung als Bestands- oder Neukonto.
- Die Information, ob eine gültige Selbstauskunft von den Kontoinhaber:innen vorliegt.
- Bei meldepflichtigen beherrschenden Personen von Rechtsträgern / Unternehmen mit passiver Geschäftstätigkeit: die Funktion, aufgrund der die Person eine beherrschende Person des Rechtsträger ist, und ob für diese Person eine gültige Selbstauskunft vorliegt.

WICHTIG: Die Meldung der Konto-/Depot-Informationen erfolgt nach standardisierten Vorgaben. Es erfolgt dabei keine Beurteilung der steuerlichen Behandlung im Staat der steuerlichen Ansässigkeit.

Kund:innen können in Wahrnehmung ihrer Datenschutzrechte bei der Oberbank Auskunft über die im Rahmen des CRS gemeldeten Daten gemäß Art. 15 DSGVO verlangen.

• Mit welchen Ländern tauscht Österreich Daten aus?

Österreich tauscht die oben genannten Informationen mit den Finanzbehörden der in der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu § 91 Z 2 GMSG über die Liste der teilnehmenden Staaten“ aufgelisteten Staaten aus. Dazu zählen insbesondere sämtliche EU-Staaten sowie beispielsweise auch Liechtenstein, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Australien, China, Japan, Kanada, und Norwegen.

Stand: März 2026

Disclaimer: Durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und amtliche Richtlinien sowie Zeitablauf können sich Änderungen ergeben. Diese Unterlagen sind nicht darauf ausgerichtet, Ihnen ungeprüft als Steuererklärunggrundlage zu dienen und ersetzen nicht eine eigene rechtliche, steuerliche oder sonstige Prüfung durch Sie bzw. Ihre steuerliche Vertretung. Insbesondere kann im Rahmen dieser Unterlagen nicht auf Ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse eingegangen werden und keinesfalls die steuerliche Beratung durch eine berufsbefugte Person ersetzt werden. Im Zusammenhang mit diesen Unterlagen können sich keine wie auch immer gearteten Ansprüche gegen die Oberbank AG ergeben. Insbesondere übernimmt die Oberbank AG keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit und behält sich auch einen Irrtum in Bezug auf Zahlenangaben ausdrücklich vor.